

**Antrag A-
SPD-Ortsverein Kleefeld-Heideviertel****Empfehlung der Antragskommission
Ablehnung****Für eine starke Mitbestimmung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz**

1 Der Bezirksparteitag des SPD-Bezirks Hannover mö-
2 ge beschließen:

3
4 Die SPD-Bundestagsfraktion wird dazu aufgefor-
5 dert, sich für die Einführung gesetzlicher Tatbe-
6 stände betreffend die Einführung der Künstlichen
7 Intelligenz in Konzernen, Unternehmen, Betrieben
8 sowie Dienststellen einzusetzen. Solche Regelun-
9 gen sind insbesondere im § 87 Betriebsverfassungs-
10 gesetz (BetrVG) sowie § 80 Bundespersonalvertre-
11 tungsgesetz (BPersVG), die die Mitbestimmungs-
12 rechte der Betriebsräte und Personalvertretungen
13 regeln, zu verankern.

14
15 **Begründung**

16 Die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz (KI) für
17 die Arbeitswelt kann nicht unterschätzt werden. In
18 immer mehr Bereichen wird die KI eingeführt und
19 führt zu einer erheblichen Veränderung der Arbeits-
20 welt.

21 Einer Umfrage der DGUV zufolge misstraut eine gro-
22 ße Zahl der Arbeitnehmer*innen KI-Anwendungen
23 (KI in der Arbeitswelt – DGUV Barometer Arbeits-
24 welt 2025). Nicht selten befürchten Arbeitneh-
25 mer*innen, dass der Einsatz von KI zum Verlust von
26 Arbeitsplätzen führen kann. In einigen Bereichen ist
27 diese Tendenz schon zu erkennen.

28 Diesen Sorgen muss nicht nur politisch begegnet
29 werden, die Arbeitsplatzsicherung und die Verant-
30 wortung für die Arbeitnehmer*innen liegen ins-
31 besondere bei den Betriebsparteien. Die jüngere
32 Rechtsprechung (ArbG Hamburg, Beschluss vom
33 24.01.2024 – 24 BVGa 1/24) zeigt, dass KI jedoch auch
34 in einer Weise eingeführt werden kann, die durch ei-
35 ne bewusste Gestaltung die betriebliche Mitbestim-
36 mung als Garantin für die Wahrung von Arbeitneh-
37 mer*innenrechten ausschaltet. Zwar kann die Mit-
38 bestimmung schon heute der (zwingenden) Mitbe-
39 stimmung unterliegen, jedoch ist dies in der derzei-
40 tigen Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes (Be-
41 trVG) nicht zwingend.

42 Die SPD ist als Partei der Arbeitnehmer*innen dazu
43 aufgerufen, die Mitbestimmung zu stärken und ge-
44 rade in diesem Bereich zu etablieren. Den berechtig-

Ist bereits umfangreich durch das Betriebsverfas-
sungsgesetz geregelt.

45 ten Sorgen der Arbeitnehmer*innen ist eine interes-
46 senwahrende, politische Antwort zu geben und die
47 Rechte zu stärken.

48 In einem ersten Schritt kann dies durch eine Ergän-
49 zung des § 87 Abs. 1 BetrVG bzw. § 80 BPersVG ge-
50 schehen, die klarstellt, dass die Einführung der KI
51 immer der betrieblichen Mitbestimmung unterliegt
52 und die dortigen Gremien frühzeitig einzubinden
53 sind. Hierdurch kann auch Gestaltungen der Arbeit-
54 geber*innenseite entgegengewirkt werden, die eine
55 Einführung der KI vorsehen, aber durch Tricks in der
56 Gestaltung („Wie der Maßnahme“) die betriebliche
57 Mitbestimmung aushebeln.

58 In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, wie die Mitbe-
59 stimmungsrechte auch auf Ebene der Länder und in
60 den dortigen Personalvertretungsgesetzen zu ver-
61 ankern ist. Die Regelung im BetrVG und im BPersVG
62 kann hier nur der Anfang einer effektiven Arbeitneh-
63 mer*inneninteressenvertretung sein.

64